

Ä

~~015
057
34~~

25 421
40

Ueber

die Einzelhaft und deren Anwendung.



Eine

zur Erlangung der Magisterwürde

geschriebene

und

mit Genehmigung der Hochverordneten Juristen - Facultät
der Kaiserlichen Universität Dorpat

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte

Abhandlung

von

Constantin Kozłowski,

Candidaten der diplomatischen Wissenschaften.

103
103
23



11.13118

Dorpat 1848.

Druck von Heinrich Laakmann.

Ä

Der Druck ist gestattet, unter der Bedingung, dass die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das hochverordnete Censur-Comite abgeliefert werde.

Dorpat, 28. April 1848.

Dr. Ed. Osenbrüggen,
d. z. Decan.



Ueber die Einzelhaft und deren Anwendung.

Einleitung.

Gefängnisse sind Orte, deren Bestimmung es ist, die persönliche Freiheit der Menschen räumlich einzuschränken. Wie aber der Zweck ein verschiedener ist, weshalb die Staatsgewalt genöthigt durch die Umstände ihre Bürger gefänglich einzieht, so muss man auch mehrere Arten Gefängnisse unterscheiden. Eine strenge Classification derselben, wie sie in den verschiedenen Ländern Europas vorkommen, festzustellen, wäre eine ziemlich schwierige und doch überflüssige Aufgabe, da diese theils von der Strafgesetzgebung eines jeden Landes, theils von dem darin befolgten Gefängnisssysteme abhängig, nie als fest und unabänderlich angenommen werden kann. Wenn wir aber, ohne uns in eine genaue Abstufung der Gefängnisse verschiedener Länder einzulassen, bei den Hauptmerkmalen derselben stehen bleiben, und nur Hauptbestimmungen derselben berücksichtigen wollen, so werden sich uns bloss drei Arten Gefängnisse als nothwendig ergeben.

- 1) Strafgefängnisse, wo die Menschen eine ihrer gesetzwidrigen Handlung angemessene, von einer Behörde im Urtheile ausgesprochene Freiheitsstrafe, während einer in demselben Urtheile bestimmten Zeit erleiden müssen.

2) Untersuchungsgefängnisse, in welchen, die eines Verbrechens Angeschuldigten, aber noch nicht Ueberwiesenen und deshalb noch in Untersuchung Stehenden der Sicherheit wegen aufbewahrt werden.

3) Polizeigegefängnisse, deren Bestimmung ist, diejenigen Menschen aufzunehmen, welche die Polizei ihrer Freiheit beraubt, um dadurch einer Rechtsverletzung oder sonst einem öffentlichen Unfuge zuvorzukommen, oder um sie als vermuthliche Rechtsverletzer einer Justizbehörde zu übergeben ¹⁾).

Da diese drei Arten Gefängnisse in einem jeden Lande ihrer verschiedenen Bestimmung gemäss, von einander getrennt werden sollen, so müssen sie auch ihrer eigenthümlichen Einrichtung wegen, besonders betrachtet und untersucht werden.

In dem Maasse, wie die Todesstrafen aus den Strafgesetzbüchern Europas verschwinden, und die Zweckmässigkeit der Verbannung und der Leibesstrafen immer mehr bestritten wird, müssen die Strafgefängnisse an Bedeutung gewinnen, weil sie fast als die einzigen Mittel übrig bleiben, zu denen der Gesetzgeber seine Zuflucht zu nehmen sich genöthigt sieht, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bürger aufrecht zu erhalten ²⁾. Noch darf nicht übersehen werden, dass keine Strafe, welche sich mit den humanen Institutionen unseres Zeitalters verträgt, eine solche Mannigfaltigkeit und Abstufung zulässt,

1) Herr Prof. *Friedländer* unterscheidet in seiner Abhandlung: *Symbolae ad Carcerum Disciplinam*, Königsberg 1826, sechs Arten Gefängnisse: 1) Haftgefängnisse, 2) Gefängnisse (im engeren Sinne), 3) Zuchthäuser, 4) Strafgefängnisse, 5) Festungen, 6) Besserungshäuser. Dr. *Julius* in seinem Werke: *Vorlesungen über die Gefängnisskunde*, Berlin 1828, nimmt deren nur 5 an, indem er die Gefängnisse (im engern Sinne) von den Strafanstalten gar nicht unterscheidet. Doch lassen sich bei einer allgemeinen Betrachtung alle diese Arten auf die 3 angeführten zurückführen, wo dann Zucht- und Besserungshäuser in die Kategorie der Strafgefängnisse fallen müssen.

2) Ueber die Unzweckmässigkeit der Todesstrafe und der Transportation vergleiche das Werk über Strafe und Strafanstalten von Sr. königlichen Hoheit *Oskar*, Kronprinzen von Schweden und Norwegen, übersetzt von *Treskaw*, Leipzig 1841, p. 7 ff.

wie es gerade mit der Gefängnisstrafe der Fall ist. Hiebei kommt es aber hauptsächlich auf das System an, das den Gefängnissen zum Grunde gelegt werden soll, denn so lange dieser Punkt noch unentschieden bleibt, dürfen weder Gebäude errichtet, noch Einrichtungen getroffen werden, wenn das Gefängniswesen eines Landes nicht noch immer an vielen Gebrechen leiden soll und daher nicht im Stande sein kann, das zu leisten, was man von ihm zu erwarten berechtigt ist.

In meiner Absicht liegt es nicht zu untersuchen, wie die 3 Arten Gefängnisse, in diesem oder jenem Lande von Europa in der jetzigen Zeit beschaffen sein mögen, auch will ich den kläglichen Zustand kaum berühren, in welchem sie im 18^{ten} Jahrhunderte *Howard*, und im 19^{ten} *Buxton*, *Joseph John Gurney*, *Elisabeth Fry*, *Willermé*, *Moreau-Christophe* und Andere gesehen haben. Vielmehr muss ich mich in dieser Arbeit darauf beschränken, die wichtigsten Gefängnisssysteme einer kurzen Prüfung zu unterwerfen, und dann werde ich versuchen, auf den Ansichten gestützt, welche die ausgezeichnetsten Männer in dieser Hinsicht aufgestellt haben, ein gedrängtes Bild eines gut eingerichteten Strafgefängnisses zu entwerfen.
